

Die Veranstaltung hat sich erneut als gewinnbringende Plattform für international aktive Architekten, Ingenieure, Industrie- und Bauunternehmen sowie als Schnittstelle zur Politik bestätigt. Auch Start-ups waren erstmals beim Außenwirtschaftstag dabei, konnten ihren Beitrag leisten und netzwerken.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, den wichtigen Dialog zwischen Politik und Wirtschaft fortzuführen und diesen in der Zukunft mit neuen Formaten gemeinsam aktiv zu gestalten, um in enger Kooperation mit und in partnerschaftlicher Begleitung durch die Politik gemeinsam Strategien zu entwickeln, umzusetzen und in komplexen Prozessen und Projekten Lösungspakete anzubieten, damit die gesamte Wertschöpfungskette Bau im Ausland und speziell in Afrika erfolgreich ist und bleibt.

Einen [Veranstaltungsbericht mit Fotos](#) finden Sie übrigens [hier](#)>



© NAX / BAK

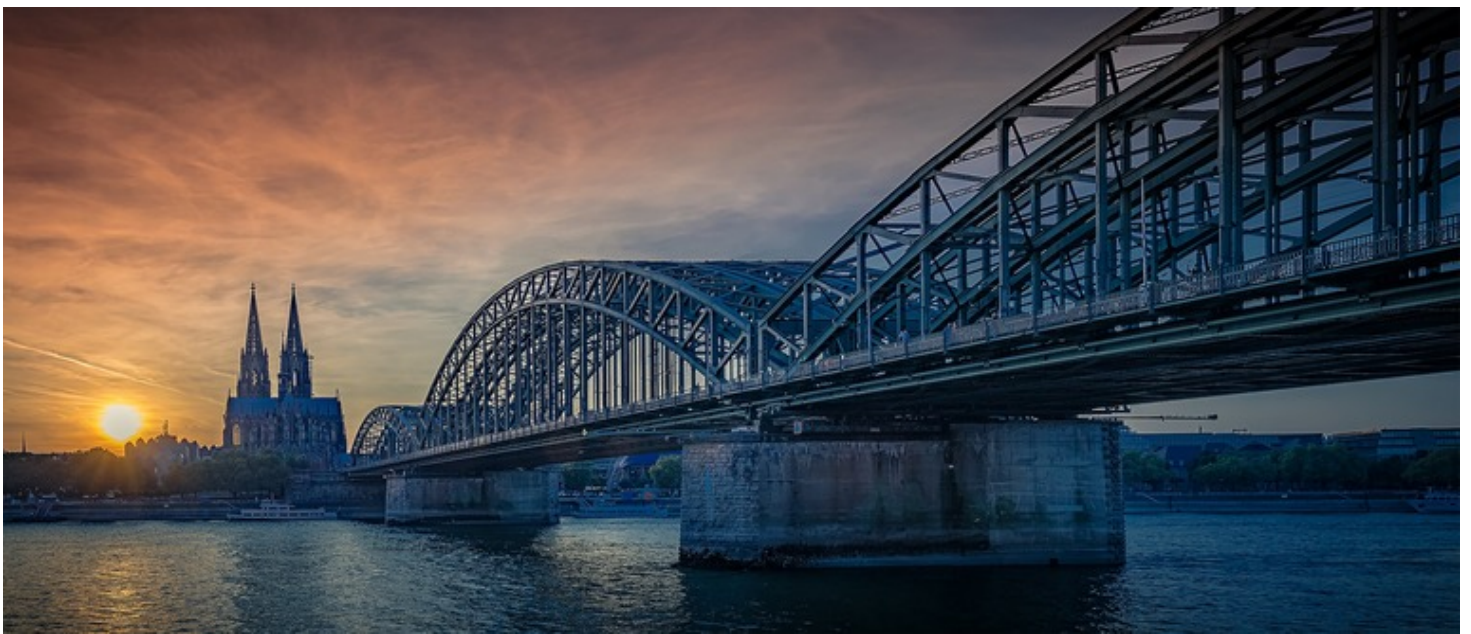
Der Bericht aus Brüssel der Bundesarchitektenkammer informiert über aktuelle europäische Themen, die für den Berufsstand der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner relevant sind. [Mehr](#)>

03

VfA vor Ort: Länder und Bezirke

BG Köln-Bonn auf dem Kölner Dom

Am Donnerstag, 10. September 2020 findet um 17.00 Uhr eine Dachführung auf dem Kölner Dom statt. Die Anmeldung ist über den VfA-Kollegen Jürgen Kaiser per Mail (info@architekturbuero-kaiser.de) möglich. Die Veranstaltung ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist auf 17 Personen begrenzt. Ausschlaggebend ist die Reihenfolge der Anmeldung.

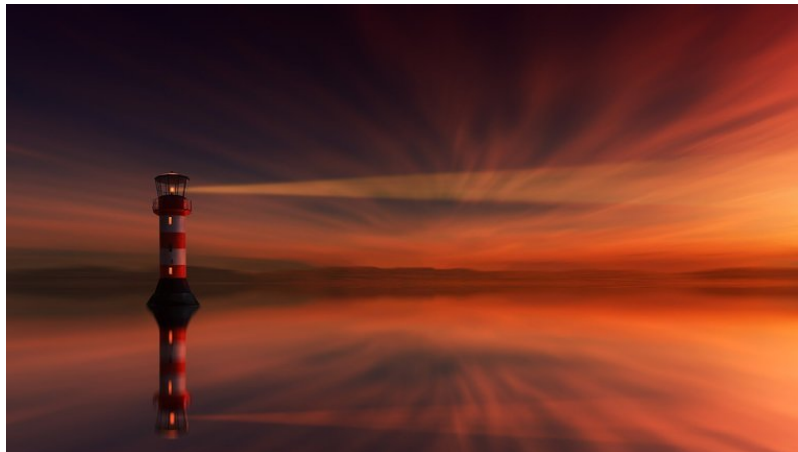


© Pixabay

04 Büro, Recht und Wirtschaft

Light + Building - Weltleitmesse für Licht und Gebäudetechnik

Vom 8. bis 13. März 2020 werden auf der Weltleitmesse in Frankfurt am Main Premieren gefeiert und Trends gesetzt. [Mehr>](#)



© Pixabay

05 Baukultur und Gebautes



„Mikrowohnen“ barrierefrei

Studierende entwickelten Ideen für gemeinsames, barrierefreies Wohnen auf kleinem Raum – Modellwohnung in Originalgröße wird jetzt ausgestellt.

[Mehr>](#)

© Pixabay



Architects, not Architecture

... bringt auf die Bühne, was sonst hinter den Kulissen stattfindet. Ort: Frankfurt [Mehr>](#)

© Pixabay

06

Unsere Fördermitglieder berichten

VELUX®

VELUX - Unser neues Fördermitglied stellt sich vor

VELUX bringt Licht ins Leben

VELUX ist neues Fördermitglied des Berliner Briefes. Der weltgrößte Hersteller von Dachfenstern will mit mehr Tageslicht und besserem Raumklima Lebensqualität im Dachgeschoss schaffen – schließlich verbringen wir gut 90 % unserer Zeit in Gebäuden. Die aufeinander abgestimmten VELUX Produkte – von Dachfenstern über großflächigen Lichtlösungen bis hin zu Sonnenschutzsystemen und Smart-Home-Produkten – verbessern bei Neu- und Umbauten den Wohnkomfort.



© Velux

VELUX®

Unter dem Motto Licht.Raum.Mensch. lädt VELUX Architekten, Innenarchitekten und Planer ein, ihre Ideen und Lösungen für mehr Tageslicht, Luft und Raumqualität vorzustellen. Bis zum 23. März 2020 können alle Bauprojekte eingereicht werden, die durch den innovativen Einsatz von VELUX Produkten die Lebens- und Raumqualität im Wohn- und Arbeitsumfeld der Menschen verbessern. Voraussetzung ist, dass Produkte von VELUX verwendet wurden.

Mehr zum Architektenwettbewerb unter www.velux.de/architektur/aw2020

Jetzt teilnehmen!

Der VELUX Architekten-Wettbewerb

Licht.Raum.Mensch.

Gesucht werden realisierte Bauprojekte mit VELUX Produkten

Upload unter: velux.de/architektur/aw2020

VELUX®

© Velux



Sto-Fachforum Köln 2020

Bauen wird digital - Im Rahmen des zukunftsweisenden Forums lädt Sto die Kolleginnen und Kollegen der VfA herzlich ein. [Mehr>](#)



Haftung - Bedenken sind Bedenken – auch wenn der Adressat nicht stimmt

Richtet ein ausführender Unternehmer eine Bedenkenanzeige nicht VOB/B-konform an den Auftraggeber, sondern an den Planer, kann sie dennoch haftungsrelevant sein. OLG Rostock und BGH räumen mit einem verbreiteten Irrtum auf. [Mehr>](#)

Haftung - Mehr Flexibilität statt rigider Rechtsprechung: Baumängel nicht um jeden Preis beseitigen!

Eine interessante Entscheidung des OLG Celle: Ein Baumangel, der genauer betrachtet keine oder nur geringe Konsequenzen hat, muss nicht mit großem Aufwand beseitigt werden. Damit fällen die Richter ein praxisorientiertes Urteil. [Mehr>](#)

Gilt die HOAI fort? Der EuGH hält sich zurück ...

Art. 15 Abs. 1, 2 g und Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der es verboten ist, in Verträgen mit Architekten oder Ingenieuren Tarife zu vereinbaren, die die Mindestsätze unterschreiten, die sich nach dieser Regelung für Architekten und Ingenieure ergeben. Das hat der EuGH am 06.02.2020 entschieden.

EuGH, Beschluss vom 06.02.2020 - Rs. C-137/18

Richtig formulierte 60:40-Klausel ist wirksam!

Eine in einem Architektenvertrag enthaltene Klausel zur Bemessung der kündigungsbedingten Abzüge für ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb in Höhe von 40%, die beiden Parteien die Möglichkeit offenlässt, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen, ist nach Ansicht des OLG Köln wirksam.

OLG Köln, Beschluss vom 12.07.2018 - 16 U 52/18

Auch die HOAI 2009 ist europarechtswidrig!

Das OLG Düsseldorf hat am 28.01.2020 entschieden, dass die Vorschrift des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 HOAI 2009 europarechtswidrig ist, weil die Erwägungen des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 04.07.2019 (IBR 2019, 436), nach der die Mindestsätze der HOAI 2013 gegen Art. 15 Abs. 1 Satz 2 g und Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG verstoßen, auch für die Anordnung von Mindestsätzen in der HOAI 2009 gelten. Ein Verstoß von § 7 Abs. 1 und Abs. 3 HOAI 2009 gegen Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie 2006/123/EG stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV dar. Auf einen solchen Verstoß kann sich auch ein Privater gegenüber einem anderen Privaten im Rahmen eines Rechtsstreits berufen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.01.2020 - 21 U 21/19

Überwiegender Planungsfehler: Architekt kann Unternehmer nicht in Regress nehmen!

Der Gesamtschuldner-Innenausgleich zwischen einem Architekten und einem Bauunternehmer richtet sich nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen beider Gesamtschuldner, wobei jeweils diejenige Partei, die eine überwiegende Verursachung eines Mangels am Bauwerk durch die andere Partei behauptet, einen über den jeweiligen Kopfteil hinausgehenden Verursachungsanteil des anderen Gesamtschuldners zu beweisen hat. Bei der

Vertragsgestaltung und Nachtragsmanagement des Planers

am Dienstag, 10.03.2020, 09:30 - 17:00 Uhr in Berlin
mit Frank Steeger, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

Die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich mit VOB/A 2019

am Mittwoch, 11.03.2020, 09:30 - 17:00 Uhr in Berlin
mit Prof. Dr. Christian-David Wagner, RA und FA für Vergaberecht

Nachträge bei öffentlichen Bauaufträgen

am Donnerstag, 12.03.2020, 09:30 - 17:00 Uhr in München
mit Dr. Stefan Althaus, RA; Prof. Dr. Ralph Bartsch, ö.b.u.v. Sachverständiger

Umbau und Sanierung von Bestandsimmobilien

am Dienstag, 17.03.2020, 09:30 - 17:00 Uhr in Mannheim
mit Dr. Maximilian Jordan, RA

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende.
Ihre Heike Helmke und Ihr Dirk Büscher.

Folgen Sie uns auch auf facebook!



Herausgeber: Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

info@vfa-architekten.de, www.vfa-architekten.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dirk Büscher

© 2020 berlinerbrief@vfa-architekten.de

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.